

aktuell

Betreff:

Familienzentren

Datum: 1.9.2006

**Anmerkungen
zu den Orientierungspunkten für die Entwicklung
von Familienzentren
von August 2006**

Die „Orientierungspunkte“ wurden den Mitgliedern der Kompetenzteams in Veranstaltungen Ende August zur Verfügung gestellt.

Die von der mit der wissenschaftlichen Begleitung Beauftragten (Prof. Dr. Wolfgang Tietze und Frau Sybille Stöbe-Blossey) haben diese Orientierungspunkte erarbeitet. Sie sind mit dem Ministerium abgestimmt und sollen im ersten Schritt für die Begleitung der Pilotenrichtungen gelten.

Ihre Funktionen liegen somit darin:

1. Sie sind damit das Material mit dem die Coaching- und Kompetenzteams die Einrichtung bei ihrer Entwicklung begleiten.
2. Unter Berücksichtigung von Erfahrungen bei der Umsetzung sollen sie die Grundlage für das zu entwickelnde Gütesiegel sein. Sie definieren damit, was zum Kern eines Familienzentrum gehört.
3. Sie sollen Grundlage einer schriftlichen Befragung sein, bei der festgestellt wird, welche Leistungen und Strukturen bereits vorhanden sind.
4. Für die Einrichtungen soll eine Mappe erarbeitet werden, mit der sie dokumentieren können, wie sie einzelne Leistungen planen und umsetzen.

Es wird ausdrücklich betont, dass die Kriterien nicht als vollständig abzudeckender „Katalog“ zu verstehen sind, sie sollen eine „Blaupause“ sein, unter denen sich das konkrete Angebot des einzelnen Familienzentrum zusammensetzen kann.

Anmerkungen:

1. Die Orientierungspunkte haben 4 Schwerpunkte:
Leistungen
Verankerung im Sozialraum
Leistungsentwicklung und Selbstevaluation

In den Einzelkategorien wird jeweils abgefragt, ob eine bestimmte „**Leistung**“ erbracht wird.
Beispiele:

Im Familienzentrum wird mindestens einmal monatlich eine offene Sprechstunde von Erziehungs- bzw. Familienberatung angeboten.

Das Familienzentrum wird in einem Stadtteilarbeitskreis oder Ähnlichem (sozialraumbezogenen Gremium) mit.

Das Familienzentrum hat eine eigene Email-Adresse. Familien können über diese Adresse Kontakt aufnehmen und erhalten eine schnelle Antwort.

Der Träger stellt den Mitarbeiter/ inne/ n des Familienzentrum Möglichkeiten der Beratung und Supervision zur Verfügung.

Mit dieser Form wird einerseits auf oberflächliche und scheinbar messbaren Kriterien abgestellt und andererseits damit darauf aufmerksam gemacht, dass es auf solche Kriterien ankommt.

Die Orientierungspunkte berücksichtigen nicht, **wie** sich die Einrichtungen auf die in ihrem Sozialraum bestehenden Notwendigkeiten eingestellt und evtl. die für sie wesentlichen Hilfen entwickelt haben.

Sie gehen damit von einem „**Normbild**“ von Tageseinrichtungen, dass bestimmte Leistungen erbringt.

2. Es wird bisher nicht berücksichtigt, dass für die Weiterentwicklung eine bestimmte **Haltung** erforderlich ist, bei der es vor allem auf die Offenheit der handelnden Menschen ankommt, so dass entsprechende Unterstützungen bereitgestellt werden müssen (Fortbildung, Handlungsmöglichkeiten).
3. Die Orientierungspunkte berücksichtigen bisher in keiner Weise, dass die Möglichkeiten für das Einstellen auf Bedarfslagen, was auch für das Wahrnehmen von Notwendigkeiten von Bedeutung ist, von den **tatsächlichen Gegebenheiten** der jeweiligen Einrichtung, den personellen, räumlichen und konzeptionellen Bedingungen abhängig ist.

Es wird insofern auch nicht gefragt, welche notwendigen Verbesserungen in den Einrichtungen als erforderlich erscheinen, damit z.B. regelmäßige Betreuung bis 17.00 Uhr angeboten werden, Räume den Tagespflegepersonen zur Verfügung gestellt oder Kapazitäten vorhanden sind, damit die Angebote auch von Familien im Ortsteil genutzt werden können, die keine Kinder in der Einrichtung haben. (Wie wird sichergestellt, dass Räume für Erwachsene zur Verfügung gestellt und ausgestattet werden können?)

4. Die Orientierungspunkte gehen davon aus, dass die **gegebenen Bedingungen für die Tätigkeit von Tageseinrichtungen als Familienzentren gut** und geeignet sind, die geforderten Aufgaben zu erfüllen. Es wird nicht berücksichtigt, dass es unterschiedlich finanzierte Einrichtungen gibt, bei denen z.B. erst durch Drittmittel die Wahrnehmung von erweiterten Aufgaben gesichert werden konnte.
5. Es wird nicht berücksichtigt, dass aufgrund von **anderen Schwerpunktsetzungen** u.U. „**Kernaufgaben**“ von Tageseinrichtungen „**vernachlässigt**“ werden (müssen), ohne dass die Konsequenzen berücksichtigt werden. Insofern wird nicht wahrgenommen, dass die **Bedingungen unter denen Tageseinrichtungen in NRW tätig sind, zuletzt im Jahr 2006 verschlechtert** wurden und schon heute im Grundsatz nicht ausreichen, die **Regelaufgaben** angemessen leisten zu können. Es wird nicht berücksichtigt, dass das Interesse zur Teilnahme an den Pilotprojekten u.U. nicht von einem repräsentativen Durchschnitt der Einrichtungen bestimmt ist, so dass nicht erwartet werden kann, dass die mit diesen Einrichtungen erarbeiteten Perspektiven auf alle Verhältnisse übertragbar sind. (Es muss in Rechnung gestellt werden, so wie dies bei der Erprobungsmaßnahme war, dass Beteiligungen erfolgten, um vor möglichen weitergehenden Verschlechterungen verschont zu werden, zusätzliche Mittel zu erhalten oder die Existenz der Einrichtung aus anderen Gründen zu „retten“.)
6. Die Orientierungspunkte gehen davon aus, dass es nur eine **beschränkte Anzahl von Familienzentren** gibt, zumal diesen eine Bündelungsfunktion auch gegenüber anderen Tageseinrichtungen zugewiesen wird. Damit würde eine neue Leistungsstruktur entstehen und Einrichtungen erster und zweiter Klasse geschaffen. Dies würde die **Lebenschancen** von Kin-

dem **beeinträchtigen** und dem **Auftrag von Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII-KJHG, § 22a, widersprechen.**

7. Mit der Verankerung im „**Sozialraum**“ wird eine Engführung vorgenommen, die mit der Lebenswirklichkeit von Familien nicht in allen Fällen übereinstimmt. Der **soziale Raum** einer Familie ist u.U. nicht auf einen „**Ortsteil**“ beschränkt, sondern reicht über diesen hinaus. Dies gilt vor allem für Angebote, die von ihrer Anlage aus, einen überregionalen Einzugsbereich haben oder gemeindegrenzenüberschreitend tätig sind. Insofern ist auch eine Engführung im Hinblick auf die Kooperation eines Familienzentrums mit „benachbarten“ Tageseinrichtungen als Kooperation mit den Einrichtungen zu sehen, die in einer vergleichbaren Aufgabenstellung mit z.B. mit einem gleichen Bildungsverständnis tätig sind.
8. Unter Berücksichtigung des **Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern**, dass auch das Recht umfasst, die Grundrichtungen der Erziehung zu bestimmen, müssen dementsprechend plurale Angebote zur Verfügung stehen, bei denen auf der Grundlage eines gemeinsamen inhaltlichen Konzeptes auch eine umfassende Leistung im Sinne eines Familienzentrums möglich ist. Da unterschiedliche Angebote nicht an jedem Ort zur Verfügung stehen, müssen auch **Versorgungsräume** mit einem **überörtlichen Charakter** berücksichtigt werden. In diesem Sinne muss auch sichergestellt werden können, dass diejenigen Zusammenarbeiten, die von einem gemeinsamen Grundverständnis getragen werden. Es darf kein „Zwang“ zu Kooperationsverpflichtungen entstehen. Insofern müssen die Anforderungen an „Kooperationen“ auf der Basis von inhaltlichen Verständigungen erfolgen.

gez. *Gerhard Stranz*